



# **Anlagereglement**

der

## **SECUNDA Sammelstiftung**

Gültig ab 1. Januar 2006

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundsätze	3
2. Organisation – Aufgaben und Kompetenzen	3
3. Reporting / Controlling	4
4. Anlagerichtlinien	4
5. Bilanzierungsgrundsätze	5
6. Wertschwankungsreserven	5

Anhang 1: Wertschwankungsreserven

Anhang 2: Anlagestrategie

Gestützt auf Art. 49 bis 60 BVV2 gilt nachfolgendes Anlagereglement inklusive Anhang 1 und Anhang 2.

## 1. Ziele und Grundsätze

### 1. Ziele

Die Ziele und Grundsätze des Anlagereglements sind am gesetzlichen Auftrag orientiert. Sie sind langfristig ausgerichtet. Erste Priorität haben die finanziellen Interessen der Destinatäre. Dabei stehen die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und ein marktgerechter Ertrag im Vordergrund. Die Vermögensbewirtschaftung stellt sicher, dass die Leistungen der SECUNDA mit möglichst günstigem Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden.

### 2. Rahmenbedingungen

Der Stiftungsrat orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie (Anhang 2). Diese berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- Risikorahmen: Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen.
- Risikofähigkeit: Sie wird bestimmt durch die Reservesituation bei den Versicherungs- und Anlagerisiken.
- Liquiditätsvorgaben: Die SECUNDA muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.
- Entwicklung: Erwartungen bezüglich Entwicklung von Versichertenbestand, Gesetzgebung und Vorsorgepolitik sind zu berücksichtigen.

### 3. Einschränkungen

Für die Anlagetätigkeit der SECUNDA gelten folgende Einschränkungen:

- Die Schuldnerqualität entspricht mindestens Rating A oder vergleichbarer Qualität.
- Die Handelbarkeit des Vermögenswertes muss gewährleistet sein.
- Der Einsatz von Derivaten darf nur zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen.
- Es dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.

## 2. Organisation – Aufgaben und Kompetenzen

### 1. Die Führungsorgane der SECUNDA sind

- der Stiftungsrat
- die Verwaltung

### 2. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung. Er bestimmt die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien und stellt deren Einhaltung sicher. Der Stiftungsrat wählt einen Portfoliomanager und auf Antrag der Verwaltung die Immobilienverwaltung. Er entscheidet beim Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie über die Durchführung von Sanierungen von Immobilien pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall.

### 3. Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung

Die Verwaltung ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung innerhalb der Anlagestrategie/Richtlinien. Die Verwaltung erstellt Liquiditäts- und Anlagepläne. Sie übernimmt zudem das Cash-Management und die Berichterstattung. Die Aufgaben der Immobilienverwaltung, des Portfoliomanagers und der Depotverwaltung obliegen der Verwaltung soweit sie nicht an Dritte delegiert sind.

4. **Aufgaben und Kompetenzen der Immobilienverwaltung**  
Die Immobilienverwaltung ist verantwortlich für eine optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften.
5. **Aufgaben und Kompetenzen des Portfoliomanagers**  
Der Portfoliomanager führt seine Aufgaben nach Anweisungen des Anlageausschusses aus. Die Vermögenswerte werden auf den Namen der SECUNDA platziert und bleiben in deren Eigentum. Der Portfoliomanager ist nicht befugt, Transaktionen vorzunehmen soweit diese nicht dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten in Erfüllung des Auftrages dienen. Er ist insbesondere verantwortlich für die
  - Optimierung des Anlageerfolges unter Einhaltung der Anlagerichtlinien
  - Freie Wahl von Anlageinstrumenten und Anlagezeitpunkt im Rahmen der Richtlinien
  - Berichterstattung
  - Zusammenarbeit mit der Depotverwaltung
6. **Aufgaben der Kontrollstelle**  
Die Kontrollstelle prüft die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens gemäss Art. 35 BVV2.

### **3. Reporting / Controlling**

1. Die Verwaltung erstellt für den Anlageausschuss und den Stiftungsrat pro Quartal ein Reporting / Controlling. Dieses beinhaltet Aussagen über die
  - Einhaltung der taktischen Bandbreiten
  - Einhaltung der Anlagerichtlinien
  - Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Anlagekategorie)
  - eingesetzten Derivate (Exposure gemäss BVV2)

### **4. Anlagerichtlinien**

1. **Allgemeines**  
Die Strategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen. Der Stiftungsrat verfolgt die Ertrags- und Risikoentwicklung hinsichtlich Zielkonformität und prüft, ob wichtige Veränderungen (kassen- oder marktspezifisch) eine Anpassung der Strategie erfordern oder ob Optimierungsbedarf besteht.
2. **Hypotheken**
  - Zweck: Die Hypothek stellt für die SECUNDA eine Vermögensanlage dar.
  - Zinssatz: Der Zinssatz wird marktkonform durch den Anlageausschuss festgesetzt.
3. **Anlagen beim Arbeitgeber**  
Anlagen beim Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen Art. 57 BVV2 möglich. Sie müssen jedoch gemäss Art. 58 BVV2 sichergestellt werden.
4. **Immobilien**  
Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:
  - Kauf von Objekten
  - Bau von Objekten
  - Kauf von Bauland, wenn die Aussicht besteht, darauf in absehbarer Zeit eine Liegenschaft zu erstellen
  - Mit- und Gesamteigentum an Objekten

- Beteiligungen
  - Fondsanteile
  - Anteile an Anlagestiftungen
5. **Loyalität in der Vermögensverwaltung**  
 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind, dürfen Eigengeschäfte im Rahmen von Art. 48f BVV2 tätigen. Sie haben dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entgegengenommen haben (vgl. Art. 48g BVV2).
6. **Ausübung der Aktienstimmrechte**  
 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben. Es wird vom Mandatsträger der Vermögensverwaltung wahrgenommen. Das Stimmrecht wird im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet. Soll in abweichendem Sinn zu den Anträgen des Verwaltungsrates gestimmt werden, so ist vom Stiftungsrat zu beschliessen, wie das Stimmrecht auszuüben ist.

## 5. Bilanzierungsgrundsätze

1. Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen in CHF	Nennwert
Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen in FW	Nennwert zu Devisenkurs
Obligationen CHF	Marktwert
Obligationen FW	Marktwert zu Devisenkurs
Optionsanleihen	Marktwert
Aktien und andere Beteiligungen	Marktwert
Immobilien	DCF-Wert (Discounted Cash-Flow)
Bauland	Anlagewert abzüglich betriebswirtschaftliche Abschreibungen

## 6. Wertschwankungsreserven

1. Den Wertschwankungen der Wertschriften wird mit den Wertschwankungsreserven Rechnung getragen. Die eingegangenen Anlagerisiken legen die Höhe der Rückstellungen fest. Details sind im Anhang 1 festgehalten.

Baden-Dättwil, 10. August 2006

Der Stiftungsrat

## Wertschwankungsreserven

gültig ab 1. Januar 2006

Die Wertschwankungsreserven werden aus den realisierten und nicht realisierten Kursgewinnen laufend geüfnet.

Die maximalen Wertschwankungsreserven zu den Anlagekategorien werden wie folgt festgelegt:

- |                              |     |
|------------------------------|-----|
| - Obligationen CHF           | 10% |
| - Obligationen Fremdwahrung | 15% |
| - Aktien Schweiz             | 20% |
| - Aktien Ausland             | 25% |
| - Immobilien                 | 10% |

Der Hochstbestand berechnet sich jeweils auf dem Bestand per Ende Jahr.

Realisierte und nicht realisierte Kursgewinne werden bis zum Hochstbetrag gemass dieser Regelung voll den Wertschwankungsreserven zugewiesen. Daruber hinausgehende Gewinne fliessen erfolgswirksam in die Betriebsrechnung.

Realisierte und nicht realisierte Kursverluste werden grundsatzlich gemass Bruttoprinzip erfolgsneutral uber die Wertschwankungsreserven verbucht. Reichen die Ruckstellungen nicht aus, werden die Differenzen zulasten der Betriebsrechnung ausgeglichen.

Baden-Dattwil, 10. August 2006

Der Stiftungsrat

## Anlagestrategie

gültig ab 1. Januar 2006

SECUNDA Sammelstiftung	Strategie			BVV 2 Limiten
	neutral = Benchmark	min.	max.	
Kurzfristige und liquide Mittel	3%	0%	10%	100%
Obligationen CHF	5%	0%	30%	100%
Obligationen Fremdwährungen	5%	0%	15%	20%
Hypotheken	10%	0%	30%	75%
Darlehen	12%	0%	30%	100%
Aktien Schweiz	15%	10%	30%	30%
Aktien Ausland	15%	5%	20%	25%
Immobilien	35%	5%	50%	50%
Total	100%			100%
Total Fremdwährungen	20%	5%	30%	30%
Total Aktien	30%	15%	50%	50%
Total Sachwerte	65%			70%

Baden-Dättwil, 10. August 2006

Der Stiftungsrat